

► Vollstreckungsschutz

Pfändung von Corona-Soforthilfe nicht rechtmäßig

| Das Finanzamt darf auf die auf einem Konto eingegangenen Beträge der Corona-Soforthilfe nicht im Wege der Pfändung zugreifen. Dies haben der 1. und der 11. Senat des FG Münster in drei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden und den Betroffenen Vollstreckungsschutz gewährt (FG Münster 13.5.20, 1 V 1286/20 AO; 29.5.20, 11 V 1496/20 AO; 8.6.20, 11 V 1541/20 AO). |

Im Streitfall verpflichtete das FG das FA, die Kontenpfändung für drei Monate ab Bewilligung einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Denn zum einen werde die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregeln erfasst; zum anderen würden die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung den Antragsteller unangemessen benachteiligen. Die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses – die Milderung der Notlage des betroffenen Unternehmens infolge der COVID-19-Pandemie – werde beeinträchtigt.

PRAXISTIPP | Anders als der 1. Senat hat der 11. Senat des FG Münster die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen nicht aufgehoben. Es hat lediglich eine Freigabe des Betrags von 9.000 EUR für den Zeitraum von drei Monaten ab Bewilligung angeordnet, um einen Rangverlust des Finanzamts zu verhindern. Ferner hat der 11. Senat in beiden Verfahren die Beschwerde zum BFH zugelassen. In vergleichbaren Konstellationen kann der steuerliche Berater also unter Berufung auf die o. g. Beschlüsse für betroffene Mandanten Vollstreckungsschutz erwirken – was im Ernstfall existenzsichernde Wirkung haben dürfte.

► Besteuerung von Abfindungen

Verfassungsbeschwerde nicht angenommen!

| Wenn Steuerzahler für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung erhalten, wird für diese weder ein Freibetrag noch ein ermäßigter Steuersatz gewährt. Lediglich die sog. Fünftelregelung kommt zur Anwendung. Doch diese bewirkt bei Steuersätzen, die sich schon bei einem Facharbeiter der 40 %-Marke nähern, keine nennenswerte Steuerminderung. |

Wir hatten in GStB 20, 122 über die Verfassungsbeschwerde eines Lesers berichtet, die dieser eingereicht hatte, da er sich gegenüber Freiberuflern und Gewerbetreibenden benachteiligt sieht. Denn anders als Arbeitnehmer erhalten diese bei „Aufgabe ihrer Tätigkeit“ einen Freibetrag von bis zu 45.000 EUR sowie einen ermäßigten Steuersatz von 56 % des „normalen“ Steuersatzes. Während Freiberufler und Gewerbetreibende also „unterm Strich“ nur 20 bis 25 % Steuern auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne zahlen, müssen Arbeitnehmer für ihren „Aufgabegewinn“ oftmals mit rund 40 % Steuern rechnen.

Leider ist die Verfassungsbeschwerde unseres Lesers nicht zur Entscheidung angenommen worden (BVerfG 20.5.20, 2 BvR 176/20). Er hatte zwar zunächst einen Etappensieg errungen, da seine Beschwerde ins Verfahrensverzeichnis des BVerfG aufgenommen wurde. Doch die Hürden waren dann doch zu hoch. So bleibt es vorerst dabei, dass Abfindungen hoch besteuert werden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Vollstreckungsschutz
für den Mandanten
als existenzsichernde
Maßnahme



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2020
Seite 122

Leider nur ein
„Etappensieg“